

## Reglement über die Erstellung von privaten Parkplätzen (Parkplatzreglement)

(vom 6. Juni 1977)

Gestützt auf die §§ 4, 14 und in Verbindung mit § 79, Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 erlässt die Gemeinde Binningen folgendes Reglement:

### § 1

Das Reglement hat Gültigkeit für die Zonen WG 3 und 4 des Zonenplanes vom 5. März 1973. Geltungsbereich

### § 2

<sup>1</sup> Als Parkplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist. Parkplatz

<sup>2</sup> Parkplätze sind nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften anzulegen, zu unterhalten und, wenn es vom Gemeinderat angeordnet wird, zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.

### § 3

<sup>1</sup> Parkplätze sind so zu erschliessen, dass der Fussgänger- und übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird. Erschliessung

<sup>2</sup> Parkplätze auf mehreren Parzellen sowie Ein- und Ausfahrten sind nach Möglichkeit zusammenzulegen. Zusammenlegung

<sup>3</sup> Für die notwendigen Grunddienstbarkeiten gilt § 5, Absatz 2 dieses Reglementes sinngemäss.

### § 4

<sup>1</sup> Jeder Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie grösseren Umbauten und bei Zweckänderungen Parkplätze zu erstellen. Erstellungspflicht

<sup>2</sup> Über die Anzahl und Gestaltung, über die Art der Anlage sowie über allfällige Reduktionen und Ausnahmen (Ersatzabgabe durch Geldleistung) entscheidet auf Antrag des Gemeinderates die für die Erteilung der Baubewilligung zuständige Behörde nach Massgabe von § 7 VVO zum kantonalen Baugesetz sowie den kantonalen Richtlinien der Baudirektion. Anzahl

## § 5

Ort der  
Parkierungs-  
anlage

<sup>1</sup> Die notwendigen Parkplätze sind auf der Bauparzelle des pflichtigen Liegenschaftseigentümers oder ausnahmsweise auf einem nahegelegenen eigenen oder fremden Grundstück anzulegen.

Grunddienst-  
barkeiten

<sup>2</sup> Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn die Parkplätze mittels eines Bau- und Benützungsservituts zugunsten des Grundstücks des pflichtigen Liegenschaftseigentümers und eines Zweckänderungsverbotsservituts zugunsten der Einwohnergemeinde Binningen, lastend auf der Parzelle des pflichtigen Liegenschaftseigentümers, grundbuchlich gesichert sind. Diese Dienstbarkeitsbestellungen haben durch öffentliche Urkunde zu erfolgen und können nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gelöscht werden.

## § 6

Änderung der  
Eigentums-  
verhältnisse

Veräussert der Liegenschaftseigentümer das Grundstück, so unterliegt der Erwerber den gleichen Pflichten wie der Rechtsvorgänger. Mutationen können nur bewilligt werden, wenn entweder die auf dem abzutrennenden Parzelleil wegfallenden Parkplätze auf der Restparzelle im Sinne von § 4 erstellt worden sind oder im Sinne von § 5 auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, oder eine Ersatzabgabe gemäss § 7 dieses Reglementes geleistet wird.

## § 7

Ersatzabgabe-  
pflicht

<sup>1</sup> Wird die Erstellungspflicht für Parkplätze weder auf eigener Parzelle noch auf Fremdareal erfüllt, hat der Bauherr auf jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe von Fr. 5 000.– in der Zone WG 4 bzw. Fr. 4 000.– in der Zone WG 3 zu leisten.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung an die Gemeindekasse zu leisten.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservation von Parkplätzen auf öffentlichem Areal oder in gemeindeeigenen Parkierungsanlagen. Vorbehalten bleibt § 9 dieses Reglementes.

## § 8

Zweckbe-  
stimmung der  
Ersatzabgabe

Die Gemeinde hat die Ersatzabgaben für die Erstellung und den Unterhalt von Parkplätzen der ober- und unterirdischen öffentlichen Parkierungsanlagen zu verwenden.

## § 9

Vorrang bei  
Verkauf oder  
Vermietung

Verkauft oder vermietet die Gemeinde in öffentlichen Parkierungsanlagen Parkplätze, so haben die Liegenschaftseigentümer, welche eine

Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

### § 10

<sup>1</sup> Wird ein Gebäude, bei dessen Erstellung eine Ersatzabgabe gemäss § 7 geleistet worden ist, vor Ablauf von 25 Jahren seit Erteilung der Baubewilligung durch Brand oder Elementarereignis zerstört und nicht wieder aufgebaut, so hat der Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger Anspruch auf eine Rückerstattung des Ersatzabgabebetrages ohne Verzinsung.

Rückerstattung  
der Ersatzabgabe

<sup>2</sup> In allen übrigen Fällen bleibt eine Rückerstattung ausgeschlossen.

### § 11

Für die Bewilligungspflicht und das Baugesuchverfahren gelten die kantonalen Vorschriften.

Bewilligungs-  
pflicht

### § 12

Sofern im Baugebiet ausserhalb der Zonen WG 3 und 4 die Voraussetzungen von § 79 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes erfüllt sind, findet dieses Reglement sinngemäss Anwendung.

Weitere  
Anwendungsfälle

### § 13

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkraftsetzung

Binningen, den 6. Juni 1977

*Namens des Einwohnerrates:*

Der Präsident:            Der Gemeindeverwalter:  
*Dr. V. Theus*            *B. Gehrig*

Dieses Reglement ist vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 9. August 1977 genehmigt worden.

Liestal, den 9. August 1977

Der Verwaltungsadjunkt:  
*K. Bischoff*